



Westwind

Das Fest am Gutenbergplatz

Vereinsatzung Westwind Karlsruhe e.V.

- § 1** Der Verein führt den Namen „Westwind Karlsruhe e.V.“
- Name, Sitz, Geschäftsjahr** Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 2** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51ff) der Abgabenordnung.
- Vereinszweck** Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Außerdem das Schaffen von Plattformen zur Begegnung und Vernetzung von Kulturschaffenden, Bildungs- und sozialen Einrichtungen sowie von Gewerbetreibenden, Bewohnern und Freunden der Karlsruher Weststadt. Dies verwirklicht der Verein durch die Vermittlung und organisatorische Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen von und mit Künstlern – vorzugsweise aus der Weststadt –, durch Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich mit der historischen Entwicklung der Weststadt auseinandersetzen sowie durch die ehrenamtliche Organisation des regelmäßig stattfindenden Stadtteilfestes “Westwind” auf dem Gutenbergplatz.”
Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur unter Wahrung der Gemeinnützigkeit erfolgen.
- § 3** Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins können für nicht ehrenamtliche Tätigkeiten Zuwendungen im Rahmen der gesetzlich geltenden Vorschriften erhalten.
- Gemeinnützigkeit** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- § 4** Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie Gesellschaften des bürgerlichen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, beschließt der Vorstand. Jedes Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung diese Satzung als für sich verbindlich an. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt,
- Mitgliedschaft**



die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende mit Monatsfrist dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

- § 5** Die Organe des Vereins sind
- Vereinsorgane**
1. Vorstand
 2. Mitgliederversammlung

- § 6** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern für Fachbereiche. Die genaue Zahl der weiteren Vorstandmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vereins auf jeweils 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz barer Auslagen. Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und führt darüber Buch. Zur jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung gibt er einen Kassenbericht. Über Konten des Vereins kann nur der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Kassier gemeinsam verfügen.

- § 7** Die Mitgliederversammlung beschließt in folgenden Angelegenheiten:
- Mitgliederversammlung**
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer



- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über eine Anrufung gegen einen Ausschluss aus dem Verein
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich am Anfang des Jahres, möglichst im Januar oder Februar einberufen. Auf einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzu-berufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitglieder-versammlung durch Einladung per Mail oder ersatzweise schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Jedes volljährige Mitglied sowie jede Gesellschaft des bürgerlichen und Körper-schaft des öffentlichen Rechts hat eine Stimme. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeich-nen ist. Die Mitglieder sind über das Ergebnis der Mitgliederversammlung per Mail oder ersatzweise schriftlich zu unterrichten.

Die Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen erschienenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen erschienenen Stimmen nötig.

§ 8 Beirat Es kann ein Beirat errichtet werden. Die Berufung bzw. die Festlegung der genauen Zahl der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung vorgenommen.

Die Mitglieder des Beirates werden von den Mitgliedern des Vereins auf zwei Jahre gewählt. Der Beirat berät den Vorstand in künstlerischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen.

§ 9 Kassenprüfer Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes

§ 10 Vertretung Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstan-des und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.



Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand kann für die Geschäftsführung des Vereins einen Geschäftsführer und für das Rechnungswesen einen Beauftragten bestellen.

§ 11
Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Karlsruhe e.V. als Träger des Kinderhospizdienstes in der Karlsruher Uhlandstraße 45, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 12
Inkrafttreten Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung vom 15.04.2013 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

